

Gewässerunterhaltungsverband Hörsel/ Nesse

Vorhaben

Maßnahme des Hochwasserschutzes

LP-HWS-ID: 12403

**Schaffung von Retentionsraum an der Leina, südlich der Ortslage Leina; südlich
der Straßenquerung L1026;**

**Errichtung Hochwasserrückhaltebecken Leina; Errichtung von Deichen /
Durchlässen**

EU-weite Vergabe von Leistungen der Ingenieurbauwerke

- Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Vergabe-Nr.: 200156

Teil C

Vertragsentwurf (maßgeblich für das Verhandlungsverfahren)

Ingenieurvertrag

zwischen

dem **Gewässerunterhaltungsverband Hörsel/Nesse K. d. ö. R.**, Ortsstraße 10, 99887
Georgenthal OT Schönau v. d. Walde, vertreten durch

- nachfolgend "Auftraggeber" genannt -

und

.....
.....
.....,

- nachfolgend "Ingenieur" genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand / Plansoll

Gegenstand des Vertrages sind die nachfolgend näher beschriebenen Werkleistungen in Bezug auf das Vorhaben des Auftraggebers:

Maßnahme des Hochwasserschutzes

LP-HWS-ID: 12403

**Schaffung von Retentionsraum an der Leina, südlich der Ortslage Leina; südlich der
Straßenquerung L1026;**

Errichtung Hochwasserrückhaltebecken Leina; Errichtung von Deichen / Durchlässen

Dabei ist eine öffentliche Förderung beabsichtigt.

Eine Zielfindungsphase (vgl. § 650 lit. p Abs. 2 BGB) wird nicht vereinbart.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

Vertragsgrundlagen sind in nachstehender Reihen- und Rangfolge:

1. einschlägige Bestimmungen des öffentlichen Rechts, insbesondere bauordnungsrechtliche und wasserrechtliche Vorschriften
2. die Bestimmungen dieses Vertrages
3. allgemein anerkannte Regeln der Technik
4. die Angaben zum Vorhaben in Teil A der Vergabeunterlagen und die dort in Bezug genommenen Unterlagen
5. die HOAI in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung; die Orientierung ausschließlich an der HOAI 2021 und insbesondere den darin vorgesehenen Tafelwerten gilt auch für zukünftige Leistungsstufen; eine Orientierung an etwaigen zukünftigen HOAIs (mit womöglich erhöhten Tafelwerten, womöglich geänderten Teilleistungen und womöglich geänderten Vom-Hundert-Sätzen für einzelne

- Grundleistungen) erfolgt also selbst dann nicht, wenn zum Zeitpunkt des Abrufs einer Leistungsstufe bereits eine zukünftige Fassung der HOAI in Kraft getreten sein sollte
6. die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere über den Architekten- und Ingenieurvertrag

§ 3 Stufenweise Beauftragung

Der Auftraggeber überträgt dem Ingenieur von den nachfolgend genannten Grundleistungen der Ingenieurbauwerke (in Bezug auf alle drei Ingenieurbauwerke) zunächst nur die Grundleistungen der Leistungsphasen 1 und 2.

Der Auftraggeber beabsichtigt, die auf der ersten Leistungsstufe nicht beauftragten Grundleistungen der Leistungsphasen 3 und 4 dann auf der zweiten Leistungsstufe zu den Regelungen dieses Vertrages schriftlich ganz oder teilweise in Auftrag zu geben, wenn die auf der ersten Leistungsstufe geschuldeten Leistungen vollständig vorliegen, diese von ihm gebilligt (genehmigt) werden, die Finanzierung gesichert ist, und wenn sonstige zwingende Gründe einer Weiterführung der Maßnahme nicht entgegenstehen. Der Ingenieur hat jedoch unter keinem denkbaren Gesichtspunkt einen Anspruch auf Beauftragung der zweiten Stufe oder Teilen hiervon.

Der Auftraggeber beabsichtigt, die auf der ersten und der zweiten Leistungsstufe nicht beauftragten Grundleistungen der Leistungsphase 5 bis 9 dann auf der dritten Leistungsstufe zu den Regelungen dieses Vertrages schriftlich ganz oder teilweise in Auftrag zu geben, wenn die auf der ersten und der zweiten Leistungsstufe geschuldeten Leistungen vollständig vorliegen, diese von ihm gebilligt (genehmigt) werden, die Finanzierung gesichert ist, und wenn sonstige zwingende Gründe einer Weiterführung der Maßnahme nicht entgegenstehen. Der Ingenieur hat jedoch unter keinem denkbaren Gesichtspunkt einen Anspruch auf Beauftragung der dritten Stufe oder Teilen hiervon.

§ 3 a Baukostenrahmen

Für das Vorhaben wird dem Ingenieur ein Baukostenrahmen (ohne Planungskosten) von 1.832.000,00. € (netto) vorgegeben. Davon entfallen 1.490.000,00 € (netto) auf das Hochwasserrückhaltebecken und 342.000,00 € (netto) auf die Deiche 1 und 2.

§ 4 Ingenieurbauwerk Hochwasserrückhaltebecken

Der Ingenieur wird von dem Auftraggeber stufenweise (vgl. § 3) mit nachfolgenden Ingenieurgrundleistungen der unter § 1 genannten Maßnahme in Bezug auf das Hochwasserrückhaltebecken beauftragt:

- Leistungsphase 1, Grundlagenermittlung
- Leistungsphase 2, Vorplanung
- Leistungsphase 3, Entwurfsplanung
- Leistungsphase 4, Genehmigungsplanung
- Leistungsphase 5, Ausführungsplanung
- Leistungsphase 6, Vorbereiten der Vergabe
- Leistungsphase 7, Mitwirken bei der Vergabe
- Leistungsphase 8, Bauoberleitung
- Leistungsphase 9, Objektbetreuung

Soweit die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen, sind für Inhalt und Umfang der werkvertraglichen Leistungspflichten die Leistungsbilder der HOAI maßgebend.

Honorarzone, der das Objekt nach § 44 HOAI angehört: IV
Honorarsatz:

Der Ingenieur gewährt einen Nachlass von % auf den Basishonorarsatz.

Die vorstehend übertragenen Leistungen werden wie folgt vergütet:

Leistungen	v.H. des Honorars nach § 43 HOAI
Grundlagenermittlung	2
Vorplanung	20
Entwurfsplanung	25
Genehmigungsplanung	5
Ausführungsplanung	15
Vorbereiten der Vergabe	13
Mitwirken bei der Vergabe	4
Bauoberleitung	15
Objektbetreuung	1

Der Ingenieur wird mit folgenden Besonderen Leistungen beauftragt: (In Klammern ist jeweils angegeben, welcher Leistungsstufe die einzelne Besondere Leistung zugewiesen ist.)

- Erstellen von Leitungsbestandsplänen des Gesamtprojekts (Stufe 1)
- Prüfen und Werten von Nebenangeboten (Stufe 3)
- Kostenkontrolle (Stufe 3)
- Erstellen eines Bauwerksbuches (Stufe 3)
- Örtliche Bauüberwachung (Leistungsphase 8) zu einem v.H.-Satz von % der anrechenbaren Kosten (gemäß der Kostenberechnung) mit folgenden Teilleistungen
 - o Allgemeine Bauüberwachung mit Kontrolle der Bautätigkeit, Organisation Bauberatungen, Durchsetzung Festlegungen, Sicherstellung der planungsgerechten Umsetzung
 - o Prüfen von Nachträgen
 - o Mitwirken beim Aufmaß und Prüfen der Aufmaße
 - o Mitwirken bei behördlichen Abnahmen
 - o Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen
 - o Rechnungsprüfung
 - o Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage
- Mitwirkung bei der Erstellung des Nachweises der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses der Gesamtmaßnahme (Stufe 1)
- Kampfmittelrecherche des Gesamtprojekts (Stufe 1)
- Objektübergreifende, integrierte Bauablaufplanung des Gesamtprojekts (Stufe 3)

- Koordination des Gesamtprojektes (Stufe 3)
- Hydraulische Berechnungen (1D) des Gesamtprojekts und zusätzlich 2D-Berechnung für die geplanten Deichstandorte und Wegeerhöhungen sowie der L1026 für das HQ20 und HQ100 unter Verwendung von aktualisierten hydrologischen Daten und unter Verwendung der bestehenden Hydraulikmodelle (1D-Berechnung und 2D-Berechnung aus Hochwasserschutzkonzept wird zur Verfügung gestellt (1D berechnet mit KALYPSO/WSPM und WSPWIN Version 8.03, 2D berechnet mit HYDRO_AS-2D); Berechnung mittels aktueller oder geeigneter Softwareversion (Stufe 1)
- Hydrologische Berechnungen (Aktualisierung des vorh. hydrologischen Gutachten für den Beckenstandort) für das HQ2, HQ20, HQ50, HQ100, BHQ1 und BHQ2 (Stufe 1)
- Teilnahme an 3 Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Gesamtprojekts (Stufen 1 und 2)
- Hochwassersicherheitsnachweis einschl. weiterer Lastfälle (HQ5, HQ20, HQ50, HQ100) gem. DIN 19700 für das HRB (optionaler Preis je weiterer Lastfall) (Stufen 1 und 2)
- Erstellung des Lasten- und Pflichtenhefts für das Absperrbauwerk (Stufen 1 und 2)
- Zuverlässigkeitsnachweise für das Absperrbauwerk (Stufe 2)
- Erarbeitung Probestaukonzept (Stufe 3)
- Durchführung Probestau (Stufe 3)
- Dokumentation Probestau (Stufe 3)
- Erstellung der Listen der dauerhaft und bauzeitlich genutzten Grundstücke (Stufe 2)
- Planungsbegleitende Vermessung in Ergänzung zu den bestehenden Vermessungsunterlagen für das Gesamtprojekt in den Leistungsphasen 1-4 (Stufe 1 und 2) inkl. Messungen in der Gewässersohle
- Vorbereitung der Vergabe von Fachplanungs- und Beratungsleistungen:
 - Überwachung der Mangelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist (Stufe 3)

Für die örtliche Bauüberwachung erhält der Ingenieur einen Vom-Hundert-Satz von % der anrechenbaren Kosten gemäß der Kostenberechnung. Für die anderen vorgenannten Besonderen Leistungen wird jeweils zunächst ein Zeithonorar (§ 6) vereinbart, wobei eine spätere Pauschalierung angestrebt wird.

§ 5 Ingenieurbauwerk Deich 1

Der Ingenieur wird von dem Auftraggeber stufenweise (vgl. § 3) mit nachfolgenden Ingenieurgrundleistungen der unter § 1 genannten Maßnahme in Bezug auf den Deich 1 beauftragt:

- Leistungsphase 1, Grundlagenermittlung
- Leistungsphase 2, Vorplanung
- Leistungsphase 3, Entwurfsplanung
- Leistungsphase 4, Genehmigungsplanung
- Leistungsphase 5, Ausführungsplanung
- Leistungsphase 6, Vorbereiten der Vergabe
- Leistungsphase 7, Mitwirken bei der Vergabe
- Leistungsphase 8, Bauoberleitung
- Leistungsphase 9, Objektbetreuung

Soweit die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen, sind für Inhalt und Umfang der werkvertraglichen Leistungspflichten die Leistungsbilder der HOAI maßgebend.

Honorarzone, der das Objekt nach § 44 HOAI angehört: II
Honorarsatz:

Der Ingenieur gewährt einen Nachlass von % auf den Basishonorarsatz.

Die vorstehend übertragenen Leistungen werden wie folgt vergütet:

Leistungen	v.H. des Honorars nach § 43 HOAI
Grundlagenermittlung	2
Vorplanung	20
Entwurfsplanung	25
Genehmigungsplanung	5
Ausführungsplanung	15
Vorbereiten der Vergabe	13
Mitwirken bei der Vergabe	4
Bauoberleitung	15
Objektbetreuung	1

Der Ingenieur wird mit folgenden Besonderen Leistungen beauftragt: (In Klammern ist jeweils angegeben, welcher Leistungsstufe die einzelne Besondere Leistung zugewiesen ist.)

- Prüfen und Werten von Nebenangeboten (Stufe 3)
- Kostenkontrolle (Stufe 3)
- Örtliche Bauüberwachung (Stufe 3)
 - o Allgemeine Bauüberwachung mit Kontrolle der Bautätigkeit, Organisation Bauberatungen, Durchsetzung Festlegungen, Sicherstellung der planungsgerechten Umsetzung
 - o Prüfen von Nachträgen
 - o Mitwirken beim Aufmaß und Prüfen der Aufmaße
 - o Mitwirken bei behördlichen Abnahmen
 - o Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen
 - o Rechnungsprüfung
 - o Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage
 - o Erstellung des Zuverlässigkeitsnachweises für die beiden Deiche (Stufe 2)
 - o Auflistung der dauerhaft und bauzeitlich genutzten Grundstücke (Stufe 2)
- Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

Für die örtliche Bauüberwachung erhält der Ingenieur einen Vom-Hundert-Satz von % der anrechenbaren Kosten gemäß der Kostenberechnung. Für die anderen vorgenannten Besonderen Leistungen wird jeweils zunächst ein Zeithonorar (§ 6) vereinbart, wobei eine spätere Pauschalierung angestrebt wird.

§ 5 a Ingenieurbauwerk Deich 2

Der Ingenieur wird von dem Auftraggeber stufenweise (vgl. § 3) mit nachfolgenden Ingenieurgrundleistungen der unter § 1 genannten Maßnahme in Bezug auf den Deich 2 beauftragt:

- Leistungsphase 1, Grundlagenermittlung
- Leistungsphase 2, Vorplanung
- Leistungsphase 3, Entwurfsplanung
- Leistungsphase 4, Genehmigungsplanung
- Leistungsphase 5, Ausführungsplanung
- Leistungsphase 6, Vorbereiten der Vergabe
- Leistungsphase 7, Mitwirken bei der Vergabe
- Leistungsphase 8, Bauoberleitung
- Leistungsphase 9, Objektbetreuung

Soweit die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen, sind für Inhalt und Umfang der werkvertraglichen Leistungspflichten die Leistungsbilder der HOAI maßgebend.

Honorarzone, der das Objekt nach § 44 HOAI angehört: II
Honorarsatz:

Der Ingenieur gewährt einen Nachlass von % auf den Basishonorarsatz.

Die vorstehend übertragenen Leistungen werden wie folgt vergütet:

Leistungen	v.H. des Honorars nach § 43 HOAI
Grundlagenermittlung	2
Vorplanung	20
Entwurfsplanung	25
Genehmigungsplanung	5
Ausführungsplanung	15
Vorbereiten der Vergabe	13
Mitwirken bei der Vergabe	4
Bauoberleitung	15
Objektbetreuung	1

Der Ingenieur wird mit folgenden Besonderen Leistungen beauftragt: (In Klammern ist jeweils angegeben, welcher Leistungsstufe die einzelne Besondere Leistung zugewiesen ist.)

- Prüfen und Werten von Nebenangeboten (Stufe 3)
- Kostenkontrolle (Stufe 3)
- Örtliche Bauüberwachung (Stufe 3)
 - o Allgemeine Bauüberwachung mit Kontrolle der Bautätigkeit, Organisation Bauberatungen, Durchsetzung Festlegungen, Sicherstellung der planungsgerechten Umsetzung
 - o Prüfen von Nachträgen

- Mitwirken beim Aufmaß und Prüfen der Aufmaße
 - Mitwirken bei behördlichen Abnahmen
 - Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen
 - Rechnungsprüfung
 - Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage
 - Erstellung des Zuverlässigkeitsnachweises für die beiden Deiche (Stufe 2)
 - Auflistung der dauerhaft und bauzeitlich genutzten Grundstücke (Stufe 2)
- Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

Für die örtliche Bauüberwachung erhält der Ingenieur einen Vom-Hundert-Satz von % der anrechenbaren Kosten gemäß der Kostenberechnung. Für die anderen vorgenannten Besonderen Leistungen wird jeweils zunächst ein Zeithonorar (§ 6) vereinbart, wobei eine spätere Pauschalierung angestrebt wird.

§ 6 Stundenverrechnungssätze

- (1) In Bezug auf Besondere Leistungen gelten, sofern nicht etwas Anderes vereinbart ist, folgende Netto-Stundenverrechnungssätze:

Ingenieur, sofern Inhaber bzw. Geschäftsführer:
Projektingenieur:
Sonstige Büromitarbeiter:

- (2) Die Zeithonorare werden nach Stundenbelegen mit Leistungsnachweis berechnet. Abrechnungen haben jeweils zeitnah zum Monatsende eines Folgemonats für den voran gegangenen Monat zu erfolgen. Die Zeithonorare verstehen sich zuzüglich Nebenkosten, vgl. § 7.

§ 7 Nebenkosten

Sämtliche in § 14 Abs. 2 HOAI aufgeführte Nebenkosten werden insgesamt mit einer Pauschale von % des Nett Honorars berechnet. In den Nebenkosten sind jedoch in Bezug auf folgende Leistungsphasen folgende Anzahl von Planausfertigungen (in Urkundenform und auf CD als pdf-Dateien, sowie als .dwg / .dxf-File) enthalten:

Leistungsphase 3	4
Leistungsphase 4	5
Leistungsphase 5	4

Soweit Pauschalen vereinbart sind, verstehen diese sich zuzüglich Nebenkosten. Dasselbe gilt auch für Stundenverrechnungssätze (vgl. § 6).

§ 8 Allgemeine Pflichten des Ingenieurs

1. Der Ingenieur verpflichtet sich, die ihm vom Auftraggeber übertragenen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu erbringen.
2. Der Ingenieur hat den Auftraggeber im Rahmen der vereinbarten Leistungen über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Umstände, insbesondere über Qualitäts-, Termin- oder Kostenabweichungen unaufgefordert oder auf entsprechendes Verlangen des Auftraggebers hin unverzüglich zu unterrichten und dem Auftraggeber Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Der Ingenieur gibt dem Auftraggeber in regelmäßigen Abständen Zwischenberichte über den Stand der Ausführung, ohne dass ihm hierfür ein gesondertes Honorar zusteht. Der Ingenieur hat den Auftraggeber auch auf mögliche Einsparungen hinzuweisen.
3. Soweit der Ingenieur Unterlagen bzw. Vorgaben und Entscheidungen für die Ausführung seiner Leistungen benötigt, ist er verpflichtet, den Auftraggeber so rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Ingenieur selbst seine Leistungen rechtzeitig erbringen kann.
4. Bedenken gegen Entscheidungen des Auftraggebers hat der Ingenieur dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Der Ingenieur erklärt, dass er die jeweils gültigen Bestimmungen des Mindestlohngesetzes beachtet und während der Vertragsdauer beachten wird. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Ingenieur verpflichtet, hierüber jederzeit aktuelle Nachweise, insbesondere im Hinblick auf die Zahlung der Mindestlöhne an den Auftraggeber zu übergeben. Der Auftraggeber ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung bis zur Vorlage entsprechender Nachweise einzubehalten. Der Ingenieur hat die Leistung grundsätzlich selbst auszuführen. Eine Übertragung auf Nachunternehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Nachunternehmer ist in keinem Falle berechtigt, die ihm übertragenen Leistungen oder Teilleistungen auf weitere Nachunternehmer zu übertragen. Darüber hat der Ingenieur aufzuklären.

§ 9 Weisungen, finanzielle Verpflichtungen

Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Ingenieur berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Auftraggebers zu wahren. Hat der Ingenieur Bedenken gegen Weisungen des Auftraggebers, so hat er diese unverzüglich anzumelden.

§ 10 Aufgaben des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber fördert die Planung, insbesondere wird er alle anstehenden Fragen auf berechtigtes Verlangen des Ingenieurs unverzüglich entscheiden.
2. Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Ingenieurs ab, vgl. § 14.
3. Der Auftraggeber nimmt die Leistungen der am Bau beteiligten Unternehmer im Beisein des Ingenieurs rechtsgeschäftlich ab.
4. Im Interesse eines reibungslosen Bauablaufs soll der Auftraggeber Weisungen an die am Bau Beteiligten nur im Einvernehmen mit dem Ingenieur erteilen. Diesen informiert der Auftraggeber kurzfristig, mindestens aber in den wöchentlichen Bauberatungen über getroffene Weisungen an die am Bau Beteiligten. Entscheidungen von größerer Tragweite werden gemeinsam getroffen.

§ 11 Ausführungsfristen

Es gilt folgender Zeitplan:

Auftragserteilungen Objekt- und Fachplanungen	bis 09/25
Erstellung Grundlagenermittlung / Vorplanung	bis 03/26
Erstellung Entwurfsplanung	bis 07/26.
Einreichung Genehmigungsantrag	bis 09/ 2026
Erstellung Ausführungsplanung	bis 04/28.
Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen	bis 10/28
Baubeginn	Ende 2028/Anfang 2029
Probestau	Mitte 2030
Abnahme	Mitte 2030
Schlussabrechnung, Rechnungsprüfung, Zeitpuffer	Herbst 2030

Der Zeitplan steht unter der Prämisse, dass die Beauftragung weiterer Stufen (vgl. vorstehend § 3) rechtzeitig erfolgt. Einzelne Termine werden zwischen den Parteien noch abgestimmt werden.

§ 12 Zahlungen/ Schlussrechnung

Das Honorar wird innerhalb von 30 Tagen fällig, wenn die vereinbarte Leistung abgenommen oder teilabgenommen wurde und eine prüffähige Honorar(teil)schlussrechnung übergeben worden ist. Das Zahlungsziel von 30 Tagen gilt auch bei (übergebenen und prüffähigen) Abschlagsrechnungen.

§ 13 Umsatzsteuer

In den Honoraren und Nebenkosten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie wird in der gesetzlichen Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

§ 14 Abnahme / Teilabnahme

Die Leistungen des Ingenieurs sind nach deren Beendigung (vgl. § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB) förmlich abzunehmen. Die Abnahme ist vom Ingenieur zu beantragen. Mit Beendigung der Leistungsphase 8 findet eine förmliche Teilabnahme statt, die ebenfalls vom Ingenieur zu beantragen ist.

§ 15 Gewährleistung und Verjährung

Gewährleistung und Verjährung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme (mit der Teilabnahme für alle bis dahin erbrachten Leistungen).

§ 16 Haftpflichtdeckungssummen

1. Der Ingenieur ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen in Bezug auf

Personenschäden:	1,5 Mio. Euro
Sach- und Vermögensschäden:	1 Mio. Euro

mindestens betragen und in jedem Versicherungsjahr (2)-fach zur Verfügung stehen.

2. Der Ingenieur ist verpflichtet, die Versicherung bis zum Ablauf seiner Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten.
3. Der Ingenieur hat auf Verlangen den vereinbarten Versicherungsschutz nachzuweisen. Geschieht das nicht innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender schriftlicher Aufforderung, ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 17 Änderungs- oder Zusatzleistungen

1. Der Ingenieur ist verpflichtet, etwaige vom Auftraggeber angeordnete Planungsänderungen oder -ergänzungen (Änderungsleistungen) sowie zusätzliche (d. h. nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthaltene Leistungen) Leistungen auszuführen.
2. Änderungs- oder Zusatzleistungen sind dem Auftraggeber vor ihrer Ausführung schriftlich mit der Begründung, warum diese Leistungen nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind, anzuzeigen. Die Begründungspflicht entfällt, wenn der Auftraggeber nach gemeinsamer Abstimmung und Fertigstellung eines bestimmten Planungs- oder Leistungsstandes oder nach verbindlicher Freigabe in sich abgeschlossener Leistungen, z. B. eine bestimmte und zur Ausführung freigegebene Detaillösung, eine wesentliche Änderung dieser Leistungen anordnet bzw. wünscht.
3. Die rechtzeitige schriftliche Ankündigung ist entbehrlich, wenn der Auftraggeber die Ausführung von Änderungs- oder Zusatzleistungen ausdrücklich schriftlich anordnet

oder die Kenntnis der Leistungen bestätigt bzw. nachträglich anerkennt. Gleiches gilt, wenn der Ingenieur die entsprechende Ankündigung ohne Verschulden unterlassen hat oder wenn dem Auftraggeber keine Alternative zur sofortigen Ausführung der Änderungs- oder Zusatzleistung durch den Ingenieur geblieben wäre. Für das Vorliegen dieser Ausnahmetatbestände trägt der Ingenieur die Darlegungs- und Beweislast.

4. Beauftragt der Auftraggeber eine Zusatzleistung oder ordnet er eine Änderungsleistung (auch Wiederholungs- und Mehrfachleistungen) an, steht dem Ingenieur eine zusätzliche Vergütung zu, bei Änderungsleistungen (auch Wiederholungs- und Mehrfachleistungen) aber nur, wenn deren Ausführung oder Notwendigkeit nicht vom Ingenieur zu vertreten ist, sie keine Fortschreibung oder Optimierung enthält oder darstellt und sie einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand von nachweislich mehr als 5 Stunden verursacht. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des nachgewiesenen Zeitbedarfs nach den vereinbarten Stundensätzen gemäß § 6.
5. Auch soweit sich die Parteien darüber noch nicht geeinigt haben, ob dem Architekten/Ingenieur dem Grunde nach ein Zusatzhonorar zusteht, ist der Ingenieur verpflichtet, die eventuell geänderten, ergänzenden oder zusätzlichen Leistungen zu erbringen, sofern der Auftraggeber dies schriftlich angeordnet hat. Das eventuelle Zusatzhonorar wird dann später anhand des üblichen, für die fraglichen Leistungen notwendigen Zeitaufwandes ermittelt, sofern sich die Parteien nicht auf eine andere Honorierung einigen.
6. Ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Änderungs- oder Zusatzleistungen steht dem Ingenieur nur zu, wenn der Auftraggeber sich ausdrücklich weigert, berechnete zusätzliche Vergütungsansprüche dem Grunde nach anzuerkennen.

§ 18 Aufrechnungsmöglichkeit

Der Ingenieur darf gegen Forderungen des Auftraggebers nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam oder eine Lücke im Vertrag enthalten sein, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt werden. Eine unwirksame Bestimmung soll durch eine andere ersetzt, eine fehlende eingefügt werden, so dass sie den in diesem Vertrag zum Ausdruck gekommenen Willen der Beteiligten und dem Sinn des Vertrages weitestgehend gerecht wird.

§ 20 Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden müssen schriftlich erfolgen; das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformgebotes.

Georgenthal, den _____, den _____
